

Anlage 8 zur Weisung des Präsidiums in der jeweils gültigen Fassung aus Anlass der aktuellen Corona-Situation

Stand: 03.07.2020

REGELUNG ZUR MELDUNG IM UMGANG MIT KONTAKTPERSONEN VON INFIZIERTEN

- Oberstes Gebot ist neben den allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen insbesondere die **Vermeidung des Kontakts mit Infizierten und engen Kontaktpersonen von Infizierten**.
- Eine enge **Kontaktperson eines Infizierten** ist definiert als
 - o Person mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichtskontakt („face-to-face“), d.h. Kontakt ohne Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. auch Personen aus dem unmittelbaren Arbeitsteam, Lernteam, Lebensgemeinschaften im selben Haushalt, bei denen aufgrund der Länge, der Umstände und der Enge des Kontakts davon ausgegangen werden muss, dass der 15-minütige Kontakt ohne Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern kumulativ erfolgt ist.
 - o Person mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
 - o Person, die in Kontakt mit an SARS-CoV-2 erkrankten Personen standen oder noch stehen, weil sie z.B. diese pflegen oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Bei der Ankündigung der Prüfung oder Veranstaltung weisen die für die Prüfung oder Veranstaltung Verantwortlichen darauf hin, dass infizierte und noch nicht wieder genesene Studierende und Studierende mit engem Kontakt zu Infizierten (gemäß der Definition oben) innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach diesem Kontakt nicht an Prüfungen oder Veranstaltungen teilnehmen dürfen.
- Vor Beginn der Veranstaltung (Prüfung oder Praktikum) fragen die Verantwortlichen alle Studierenden ob in den letzten 14 Tagen vor der Prüfung oder Veranstaltung ein enger Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person bestanden hat.

- Falls die/der Studierende eine enge Kontaktperson ist, ergreifen die Verantwortlichen die folgenden Maßnahmen:

1. Erfragen Sie, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (insbesondere Absonderung von den anderen Teilnehmenden; Abstand > 1,5 m; Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Studierenden und Sie selbst),

- den Namen,
- die Adresse (Straße, Wohnort),
- die Matrikelnummer
- die persönliche (Mobil-) Telefonnummer und
- die E-Mail Adresse

des/r Studierenden,

2. empfehlen Sie dem/der Studierenden unverzüglich und dringlichst mit **ihrer/ihrem Hausarzt/Hausärztin** eine **telefonische Beratung** bzgl. weiterer zu treffender gesundheitlicher Maßnahmen durchzuführen,

3. weisen Sie den/die Studierenden auf die Informationen der HSD im Internet für Kontaktpersonen hin <https://www.hs-duesseldorf.de/coronavirus/>

4. **verbieten Sie** anschließend diesem/r Studierenden **die Teilnahme an der Veranstaltung** und

5. informieren Sie Ihr entsprechendes **Dekanat** über die Personendaten des/der betroffenen Studierenden (Betreff: Meldung eines/r Studierenden als enge Kontaktperson/SARS-CoV-2 Infektion)

6. Das **Dekanat muss diese Informationen an die Stabsstelle 1** unter arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de übermitteln.

Aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden diese Daten 4 Wochen nach Durchführung der Meldung vernichtet.